

Kolumne

Auslieferung
aus der
Schweiz

Es ist zu beachten,
wofür Hanno Berger
ausgeliefert wurde.

Lange hielt sich der mutmaßliche Erfinder und Drahtzieher des Cum-Ex-Geschäftsmodells, Hanno Berger, in der Schweiz auf. Erst im Februar war die Auslieferung möglich. Interessant lesen sich die Ausführungen der Bundesrichter in Lausanne: Berger werde „vorgeworfen, er habe aus eigenem Antrieb, zusammen mit weiteren Personen, gemäß vorgefasster Bereicherungsabsicht rund um den Dividendenstichtag ein raffiniertes System aufgebaut, um mit der Einreichung von Kapitalertragsteuerbescheinigungen ungerechtfertigte Rückerstattungen durch den deutschen Staat in Millionenhöhe zu erschleichen und somit das fiskalische Rückerstattungssystem der deutschen Kapitalertragsteuer planmäßig auszunutzen“. Darin liege ein „auslieferungsfähiger Betrug“ nach Artikel 146 des schweizerischen Strafgesetzbuchs, der vom nicht auslieferungsfähigen Fiskaldelikt abzugrenzen ist. Bei der Übergabe wiesen die Schweizer auf die sich aus dem Spezialitätsprinzip ergebende Begrenzung seiner Straf Gewalt hin. Sie vertrauen den Deutschen: „Deutschland wird den Spezialitätsvorbehalt beachten und den Beschwerdeführer nur für diejenigen Delikte verfolgen, für welche Auslieferung und Rechtshilfe bewilligt worden ist.“ Jemanden wegen Betrugs ausliefern zu lassen und dann wegen Steuerhinterziehung zu verurteilen bedarf jedenfalls einer eingehenden Begründung.



Jens M. Schmittmann
ist Professor und
Chefredakteur der
Zeitschriften
„Betriebs-Berater“
und „Der Steuer-
berater“.

imago images/Sven Simon



**Schild am
BFH-Eingang:**
Das Gericht
lehnt Steuerer-
stattungen
aus Cum-Ex-
Deals ab.

Bundesfinanzhof

Mehr Klarheit

Den Cum-Ex-Geschäftsmodellen wurde endgültig der Garaus gemacht.

Michael Stahlschmidt Frankfurt

Das Cum-Ex-Geschäftsmodell sah vor, dass aufgrund der wirtschaftlichen Zuordnung von Aktien eine einmal einbehaltene Abzugsteuer vom Fiskus zweifach oder gar mehrfach angerechnet oder erstattet werden konnte. Allerdings war das Geschäftsmodell nicht frei von Risiken, da es bei der wirtschaftlichen Zuordnung von Aktien Unsicherheiten gab, die der Bundesfinanzhof (BFH) nunmehr höchst richterlich und letztinstanzlich beseitigt hat.

Für einen Anspruch auf Erstattung von Abzugsteuer (Kapitalertragsteuer beziehungsweise Solidaritätszuschlag) ist erforderlich, der Gläubiger der Kapitalerträge zu sein, für die die Abzugsteuer „einbehalten und abgeführt“ wurde. Die Gläubigerstellung wiederum setzt voraus, dass diese Person die Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt und die Anteile an dem Kapitalvermögen im Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses oder des Zuflusses der Dividendenkompensationszahlung zivilrechtlich oder wirtschaftlich dieser Person zuzurechnen sind.

Bei den sogenannten Cum-Ex-Geschäften soll aber, so der BFH, wirtschaftliches Eigentum an den Aktien nicht erworben werden können, wenn der Erwerb Bestand-

teil eines „modellhaft aufgelegten Gesamtvertragskonzeptes“ ist, aufgrund dessen der Erwerber die mit einem Aktienwerb verbundenen wesentlichen Rechte nicht ausüben kann oder von vornherein überhaupt nicht ausüben soll.

Seine Funktion beschränkt sich vielmehr auf die Eigenschaft als sogenannter „passiver Teilnehmer“. Ob es sich dabei um „börsliche“ oder „außerbörsliche“ Transaktionen handelt, spielt keine Rolle.

Klage abgewiesen

Kläger war ein Pensionsfonds, der aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens von der inländischen Abzugsteuer befreit war. Gleichwohl begehrte er eine Steuererstattung. Er erwarb kurz vor dem Dividendenstichtag Aktien deutscher Aktiengesellschaften, „cum – mit Dividende“, die aber erst nach dem Stichtag, „ex“ – also ohne Dividende, zivilrechtlich übertragen wurden. Er erhielt eine Dividendenkompensationszahlung, rechnerisch die Dividende abzüglich Abzugsteuer.

Aus Sicht des Klägers sei der Erstattungsanspruch deswegen begründet, weil das wirtschaftliche Eigentum vor dem Dividendenstichtag das zivilrechtliche Eigentum verdränge. Das Finanzgericht wies die Klage ab. Die Revision war erfolglos.

Die Verdrängung des zivilrechtlichen Eigentums durch wirtschaftliches Eigentum setze mehr voraus als nur eine Vereinbarung über eine Nettodividende, so der BFH. Vielmehr müsse der wirtschaftliche Eigentümer in der Lage sein, den zivilrechtlichen Eigentümer von den typischen Eigentümerrechten als Aktionär auszuschließen, wie etwa Dividendenbezug und Stimmrechte.

Nur eine rechtlich gesicherte Erwerbsschance könne eine derartige Position vermitteln, nicht aber eine Vereinbarung über den „(wirtschaftlichen) Dividendenbezug“. Auch sei die Teilnahme an einer „Gesamtvertragskonzeption“, die darauf angelegt sei, dass die Person weder die Rechte der Aktieninhaberschaft einnehmen solle noch das finanzielle Risiko trage, Indiz gegen die Verdrängung des zivilrechtlichen Eigentums durch das wirtschaftliche Eigentum.

Damit ist den Cum-Ex-Geschäftsmodellen endgültig der Garaus gemacht worden. Nur am Rande sei erwähnt, dass der Bundesgerichtshof dieses Geschäftsmodell bereits als Steuerhinterziehung gebrandmarkt habe.

Diese Seite erscheint in Kooperation mit den Fachredaktionen der dfv-Mediengruppe.



Cum-Ex-Verfahren

Doppelter Prozessbeginn

Verfahren gegen Hanno Berger: Bonn und Wiesbaden.

Bonn. Die Auslieferung aus der Schweiz erfolgte bereits. Am 4. April 2022 hat die 12. Strafkammer des Landgerichts Bonn als Wirtschaftsstrafkammer das Verfahren gegen Hanno Berger begonnen. Erst im Juni wird das Landgericht Wiesbaden nachziehen. Beide Verfahren werden unabhängig voneinander durchgeführt, da die ermittelnden Staatsanwaltschaften sich nicht auf eine Gesamtanklage verständigen konnten. Berger gilt als Schlüsselfigur im sogenannten Cum-Ex-Skandal. Er soll sich wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung verantworten. Die Hauptverhandlungen in Bonn sind bis in den Sommer 2022 angesetzt. Der frühere Finanzbeamte Berger gilt als einer der Architekten der Cum-Ex Modelle, bei

denen sich Banken und Investoren nie gezahlte Steuern erstatten ließen, so der Vorwurf der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main. Laut Angabe der Staatsanwaltschaft soll Berger von 2006 bis 2008 bei 61 Geschäften falsche Bescheinigungen über 113,3 Millionen Euro nie gezahlter Kapitalertragsteuer inklusive Solidaritätszuschlag erlangt haben. Die Geschäfte hatten demnach ein Volumen von 15,8 Milliarden Euro. Berger wies die Vorwürfe stets zurück. Er lebte zuletzt in der Schweiz. Der 71-Jährige wurde Ende Februar 2022 nach Deutschland ausgeliefert. Nach Medieninformationen haben die Wahlverteidiger Bergers ihre Mandate niedergelegt. Demnach werden nun Pflichtverteidiger bestellt. Christian Pelke

Aufarbeitung

NRW-Justiz aufgestockt

Nun ermitteln 21 Beamte im Cum-Ex-Skandal.

Köln. In Bonn hat das Bundeszentralamt für Steuern seinen Sitz. Rechtlich ist die Stadt demnach Tatort für eine Vielzahl von mutmaßlichen Steuerstraftaten, die auf die unberechtigte Erstattung von Kapitalertragsteuer im Zusammenhang mit Cum-Ex-Modellen abzielen. Während im Cum-Ex-Skandal gegen Berger und mehr als 1300 andere Beschuldigte ermittelt wird, bahnt sich möglicherweise ein noch größerer Skandal an. Der Cum-Ex-Betrug sei wohl nur die „Spitze des Eisbergs“, sagte Nordrhein-Westfalens Justizminister Peter Biesenbach (CDU) im Februar der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“. Dafür gebe es „starke Verdachtsmomente“. Die Ermittler in Köln seien auf weitere Methoden mutmaßlichen Steuer-

betrugs gestoßen. Personell hat die NRW-Justiz nochmals aufgerüstet. Nunmehr ermitteln 21 Beamte der Staatsanwaltschaft Köln in der Cum-Ex-Affäre. Zusätzlich kümmern sich 43 Polizisten und 35 Beamte aus der Finanzverwaltung um die Beschuldigten. Biesenbach: „Wer glaubt, den Staat plündern zu können, muss damit rechnen, dass der Staat die Herausforderung annimmt. Wir wollen das Geld.“ Führen die Ermittlungen zu Verurteilungen, bewährt sich der Rechtsstaat, und seine Kassen werden gefüllt. Selbst wenn bei den verurteilten Personen nur ein Bruchteil der hinterzogenen Beträge realisiert werden kann, können die beteiligten Banken in Haftung genommen werden. Jens M. Schmittmann